

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Organisation der Militärbehörde. Steuertarif]

[urn:nbn:de:bsz:31-252424](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252424)

Gemeindebehörde, in Städten, wo ein Wohnungsamt besteht, prüft die Berechtigung der Mietsteigerung nach und kann das Einigungsamt ersuchen, den Mietzins zu ermäßigen. Bei der Vergleichung des alten und des neuen Mietzinses sind auch sog. Nebenleistungen heranzuziehen, also z. B. der Betrag einer Auszugsentschädigung, der Betrag für Treppenbeleuchtung oder ähnliches. Wichtig ist also, daß bei Neuvermietung nicht der Mieter, sondern nur die Gemeindebehörde das Einigungsamt angehen kann. Natürlich kann aber der Mieter sich bei der Gemeindebehörde (Wohnungsamt) erkundigen, ob die Anzeige durch den Vermieter richtig erstattet wurde.

Endlich kann die Landeszentralbehörde bei besonders starkem Wohnungsmangel unmittelbar (also nicht durch Ermächtigung der Gemeindebehörde) anordnen, daß jede Kündigung mit Mietsteigerung rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Mieteinigungsamtes erfolgen darf. Der Nachdruck liegt darauf, daß dann überhaupt nicht gekündigt oder gesteigert werden kann, wenn nicht vorher das Einigungsamt die Kündigung genehmigt hat.

(Auszug aus der von Rechtsrat Dr. A m m a n n neubearbeiteten Flugschrift des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Badens „Der Schutz der Mieter im Krieg“, welche im Verlag der E. F. Müller'schen Hofbuchhandlung erschienen ist.)

Organisation von Militärbehörden.

Wl. 68 v. 10. Juli 1918.

Nr. Zb. 1a Nr. 24. Die Versorgungs-, Unterstützungs- und Fürsorgeangelegenheiten der Heeresangehörigen und ihrer Hinterbliebenen wurden von dem Geschäftskreis der stellb. Generalkommandos und der stellb. Intendanturen abgetrennt und einem für jedes Armeekorps einzurichtenden Versorgungsamt übertragen.

Der Vorstand des Versorgungsamts XIV. A. R. hat seine Diensträume in Karlsruhe, Akademiestraße Nr. 40.

Für den Verkehr mit den Zivilbehörden und den Versorgungsberechtigten kommen hauptsächlich folgende Abteilungen des Versorgungsamts in Betracht:

1. Die Rentenabteilung — Diensträume Akademiestraße 40.

Diese Abteilung bearbeitet alle mit der Feststellung von Versorgungsgebührrnissen der Personen der Unterklassen einschließlich des Personals der freiwilligen Krankenpflege zusammenhängenden Angelegenheiten.

2. Die Hinterbliebenenabteilung — Diensträume Kriegstraße 208.

Ihr Arbeitsgebiet umfaßt in der Hauptsache die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung, die Bewilligung von Zuwendungen an Hinterbliebene und Erziehungsbeihilfen sowie die Anweisung der Gnadengebührrnisse.

3. Die Zivilversorgung- und Fürsorgeabteilung — Diensträume Akademiestraße 40.

Diese Abteilung bearbeitet u. a. die Kapitalabfindung für Personen der Unterlassen und ihrer Hinterbliebenen sowie die Unterstüzungen an ehemalige Heeresangehörige der Unterlassen und ihrer Hinterbliebenen.

Das Versorgungsamt ist nach Vorstehendem nur mit der Feststellung der Gebühren befazt. Die Auszahlung sowie die etwaige Regelung der festgestellten Gebühren auf Grund der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Abrechnung wegen der Familienunterstützung, erfolgt wie bisher durch Vermittelung der stellb. Intendantur XIV. Armeekorps — Pensionsregelungsbehörde Nr. 33 Karlsruhe, Hirschstraße Nr. 116.

Bei der räumlichen Trennung der Abteilungen ist es für einen geordneten Geschäftsgang von Wichtigkeit, daß stets die Abteilung angegeben wird, z. B. Versorgungsamt XIV. A. R. Hinterbliebenenabteilung Kriegstraße 208.

Die neuen Steuern.

Angeichts des Inkrafttretens zahlreicher tiefeinschneidender neuer Steuern vom 1. Oktober 1918 ab wird die folgende Zusammenstellung sicherlich in diesem Augenblick willkommen sein:

1. **Besitzsteuern.** Kriegsgewinnsteuer der Aktiengesellschaften 30 bis 60 Prozent des Mehrgewinnes; Abgabe vom Mehreinkommen der Einzelpersonen 5 bis 50 Prozent vom Einkommen über 10 000 *M* nach dem Stande des Einkommens vom 31. Dezember 1917 gegenüber dem Friedenseinkommen; Vermögenssteuer: 1 bis 5 vom Tausend für Vermögen über 100 000 *M*. Steuerertrag 1,8 Milliarden Mark.

2. **Verkehrssteuern.** Börsen- und Wechselstempelsteuern: a) Gesellschaftsstempel bei Aktiengesellschaften 5 Prozent (gegen 4½); b) Gesellschaftsstempel bei G. m. b. H. mit über 50 000 *M* Stammkapital 5 Prozent (gegen 3), bei Grundstücksverwertungsgesellschaften 7 Proz.; c) Gesellschaftsstempel bei Handwerkerbaugesellschaften 3 Prozent (gegen 2½); d) Gesellschaftsstempel bei offenen Handelsgesellschaften usw. 0,4 Prozent (gegen 0,1). Steuerertrag 64 Millionen Mark; e) Stempel für Einzahlungen auf Rufe und Veräußerung usw. ausländischer Aktien 5 Prozent (gegen 3); f) Stempel für Einzahlungen auf Schuld- und Rentenverschreibungen 3 Prozent (gegen 2); g) Emissionsstempel für Obligationen und Rentenverschreibungen inländischer öffentlicher Körperschaften, ausländischer 1½ Prozent (gegen 1); h) Stempel auf Gewinnanteilscheinbogen 2 Prozent (gegen 1); i) Stempel auf Zinsbogen 1 Prozent (gegen ½); k) Lantienestempel 20 Prozent (gegen 8); l) Steuer auf Habenzinsen von Depositeneinlagen ½ bis 6 Prozent; m) Wechselstempel, Erhöhung um 20 Prozent; n) Steuer auf Käufe und sonstige Anschaffungsgeschäfte von Wertpapieren, 3 vom Tausend, kann durch Bundesratsbeschlus um 1 Prozent erhöht oder ermäßigt werden. Bei Käufen gewerbs-

mäßiger Effektenhändler 1/10 bis 5/10 vom Tausend; bei Publikumskäufen von Renten und Schuldverschreibungen 4/10 bis 1 vom Tausend. Steuerertrag 150 Millionen Mark.

3. **Post- und Telegraphengebühren:** a) bei Briefen im Ortsverkehr Erhöhung auf 10 und 15 Pfennige; b) bei Postarten im Fernverkehr Erhöhung auf 10 Pfg.; c) Erhöhung der Gebühren für Druckfachen, Geschäftspapiere, Pakete, gemischte Sendungen, Postanweisungen, Telegramm- und Telephongesprächen. Steuerertrag 125 Millionen Mark.

4. **Verbrauchssteuern. Getränkesteuern.** a) Branntweinmonopol für das Hektoliter Alkohol 800 Mark. Steuerertrag 643 Millionen Mark. b) Biersteuer 10 bis 12½ Mark für das Hektoliter. Steuerertrag 325 Millionen Mark. c) Schaumweinsteuer 3 M. pro Flasche (gegen 1 bis 2 Mark); für Fruchtschaumweine 60 Pf. (gegen 10) pro Flasche. Steuerertrag 20 Millionen Mark. d) Weinsteuer für Wein und weinähnliche Getränke 20 Prozent des Wertes (kann nach Kriegsbeendigung für geringere Sorten herabgesetzt werden). Steuerertrag 103 Millionen Mark. e) Steuer auf natürliche und künstliche Mineralwässer, Limonaden und Kunstlimonaden. Steuerertrag 35 Millionen Mark. f) Erhöhung des Kaffee- und Teezolls. 60 bis 70 Millionen Mark.

5. **Reichsumsatzsteuern.** a) Allgemeiner Steuerfuß 5 vom Tausend (gegen 1); b) Steuer auf Luxusgüter 10 bis 20 Prozent. Steuerertrag 1,2 Milliarden Mark. c) **Befreit von der Steuer sind:** Einfuhr und Ausfuhr, Lotterien, Versicherungen usw., Reichs- und Staatspostanstalten, gemeinnützige und Wohltätigkeitsunternehmungen, Kleinbetriebe mit nicht mehr als 3000 M. Roheinnahme im Jahr.

Motto: Ganz bequem sitzt der Steuerrod niemals! Es ist immer besser, man hat keinen. Bismarck 1877.

Einkommensteuer.

Für die Jahre 1918 und 1919 beträgt die Einkommensteuer bei einem Einkommen von

900 M	bis ausschließlich	1 000 M	5.50 M
1 000 "	" "	1 100 "	8.— "
1 100 "	" "	1 200 "	10.50 "
1 200 "	" "	1 400 "	13.— "
1 400 "	" "	1 600 "	17.— "
1 600 "	" "	1 800 "	21.— "
1 800 "	" "	2 000 "	25.— "
2 000 "	" "	2 200 "	30.— "
2 200 "	" "	2 400 "	35.— "
2 400 "	" "	2 600 "	44.— "
2 600 "	" "	2 800 "	50.60 "
2 800 "	" "	3 000 "	57.20 "
3 000 "	" "	3 300 "	66.— "
3 300 "	" "	3 600 "	77.— "

3 600	ℳ bis ausschließlich	3 900	ℳ	89.10	ℳ
3 900	" "	4 200	"	101.20	"
4 200	" "	4 500	"	113.20	"
4 500	" "	4 800	"	125.40	"
4 800	" "	5 100	"	138.60	"
5 100	" "	5 400	"	151.20	"
5 400	" "	5 700	"	165.—	"
5 700	" "	6 000	"	178.20	"
6 000	" "	6 400	"	201.25	"
6 400	" "	6 800	"	218.50	"
6 800	" "	7 200	"	235.75	"
7 200	" "	7 600	"	253.—	"
7 600	" "	8 000	"	271.40	"
8 000	" "	8 400	"	302.40	"
8 400	" "	8 800	"	322.80	"
8 800	" "	9 200	"	343.20	"
9 200	" "	9 600	"	363.60	"
9 600	" "	10 000	"	384.—	"

Laut Gesetz vom 4. Sept. 1918 (GVB 48/1918) wird in Abänderung des Gesetzes vom 22. Dez. 1917 (GVB S. 438) von nachbezeichneten Steuerstufen für das Jahr 1919 ein Steuerzuschlag erhoben, derselbe beträgt in den Einkommensteuerstufen von

2 400	ℳ bis ausschließlich	4 200	ℳ	5 v. H.
4 200	" "	6 000	"	10 " "
6 000	" "	8 000	"	15 " "
8 000	" "	10 000	"	20 " "
10 000	" "	20 000	"	25 " "
20 000	" "	40 000	"	30 " "
40 000	" "	60 000	"	35 " "
60 000	" "	80 000	"	40 " "
80 000	" "	100 000	"	45 " "
100 000	" "	125 000	"	50 " "
125 000	" "	150 000	"	55 " "
150 000	" "	200 000	"	60 " "
200 000	und mehr			65 " "

der im Einkommensteuertarif (GVB 1900 S. 225) bestimmten Steuerätze.

„Volkswohlstand besteht nicht in einer kleinen Zahl von Großkapitalisten, sondern in einer möglichst großen Zahl leistungsfähiger, selbstbewusster, heimfester und heimfroher Staatsbürger, die dem Staat das liefern, was er in erster Linie braucht: Menschen, gesund an Leib und Seele.“

Hindenburg, Siedlungsprogramm.